



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Büro Knoblich GmbH Landschafts-
architekten
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Altmark

Vorentwurf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44/24 "Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke" der Hansestadt Stendal - frühzeitige Beteiligung hier: Stellungnahme des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Bebauungsplanentwurf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nach DIN SPEC 91434 (Agri-PV) geschaffen werden. Es wird ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ ausgewiesen. Eine integrierte landwirtschaftliche Nutzung zwischen bzw. unter den Modulreihen ist vorgesehen. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt 65,56 ha und ist in 2 Teilflächen geteilt (15,99 ha und 49,57 ha).

Die Agri-Photovoltaikanlage ist auf Ackerland mit sehr hoher bodenbedingter Anbaueignung geplant. Die Ackerzahlen schwanken von 26 bis 64. Es sind auf beiden Teilflächen ertragreiche Böden betroffen. Die geplante Fläche weist im Durchschnitt keine Acker- oder Grünlandzahl unter 35 auf (gesamstädtisches Photovoltaikfreiflächenkonzept der Hansestadt Stendal 1. Entwurf 2025).

Das Plangebiet liegt marginal innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (Neuaufstellung Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2025).

Laut vorliegendem Umweltbericht werden für die Planung ca. 59,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (AL und GL) überplant. Davon sollen zukünftig 58,7 ha zwischen und unter den Solarpanelen weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Eine hohe Modulaufständigung (Unterkante mindestens 2,10 m) erlaubt dies. Die genaue Art der zukünftigen Nutzung ist noch nicht Bestandteil der vorliegenden Unterlagen (fehlendes Nutzungskonzept).

Stendal, 16.10.2025

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

24-084

vom: 15.09.2025

Mein Zeichen:

11-61220-2/20/14901/2025

Bearbeitet von:

11.12 Katrin Krumsieg

Tel.: +49 3931 633 105

E-Mail:

Katrin.Krumsieg@alff.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25

39576 Stendal

Tel.: +49 3931 633-0

Fax: +49 3931 633-100

E-Mail:

Poststelle.SDL@alff.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark

Hinweis auf den Datenschutz:

<http://lsauri.de/alffaltmarkds>

Servicezeiten:

Mo - Fr 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Termine ausschließlich nach
vorheriger Vereinbarung!

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF 1810
IBAN DE21810000000081001500

Gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplans ergeben sich derzeit aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) und Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark 2005), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)).

Begründung:

- Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.
- Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach den Grundsätzen 84 und 85 des LEP 2010 LSA sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutztem Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.
- Im Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.
- Laut LEP 2010 LSA, Grundsatz 115, sind „Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“
- Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Der überplante Bereich befindet sich nicht im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO).

Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Anforderungen an eine Agri-PV-Anlage sind in der DIN SPEC definiert. Um als besondere Solaranlage nach EEG anerkannt zu werden ist der Nachweis erforderlich, dass die Agri-Photovoltaikanlage den Anforderungen der DIN SPEC entspricht. Dies erfolgt durch die Vorlage eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes. Ausschlaggebend für die Einhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung als Hauptnutzung nach DIN SPEC sind die Kriterien zum Flächenverlust der Landwirtschaftsfläche und die Landnutzungseffizienz (Erläuterungen dazu am Ende der Stellungnahme). Nur so bleibt auch die Förderfähigkeit der Landwirtschaftsfläche nach GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) (Betriebsprämie für landwirtschaftliche Betriebsinhaber) erhalten. Dieses Konzept ist bisher nicht Bestandteil der vorliegenden Unterlagen. Solange diese Anforderungen nicht nachweislich erfüllt sind, handelt es sich um keine besondere Solaranlage nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 a, b, c bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 5 a, b, c EEG.

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann für die Überplanung der ackerbaulich genutzten Flächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (außer einer Agri-PV-Anlage) keine Eignung gesehen werden. Die Ackerzahlen der überplanten Fläche liegen zu einem großen Teil über 50 und die bodenbedingte Anbaueignung ist sehr hoch.

Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn durch die Vorlage eines zertifizierten landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes nachgewiesen wird, dass die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und die Stromproduktion als Sekundärnutzung stattfindet.

Hinweise aus landwirtschaftlicher Sicht:

- Die überplante Landwirtschaftsfläche wird von mehreren landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.
- Für die Gemarkung Tornau wurden bereits mehrere Solaranlagen beantragt bzw. beplant.
- Die Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel eingezäunt. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten.
- Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen.

Erläuterungen zu den Anforderungen der DIN SPEC:

Flächenverlust:

Die landwirtschaftlich nicht mehr nutzbare Fläche ist der Flächenanteil der Landwirtschaftsfläche, der vor dem Bau der Agri-Photovoltaikanlage landwirtschaftlich bewirtschaftet wurde und nach dem Bau für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung steht (Aufständungen und durch gängige landwirtschaftliche Maschinen nicht mehr erreichbare Flächen).

Landnutzungseffizienz:

Die Differenz des Ertrages ergibt sich aus dem Verlust der nicht mehr nutzbaren Landwirtschaftsfläche und der Verringerung des Ertrages durch Beschattung und verminderter Wasserverfügbarkeit. Zum Nachweis der Landnutzungseffizienz muss ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept mit einem Nutzungsplan erstellt werden, dass genaue Ausführungen zur landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-Photovoltaikflächen für die nächsten 3 Jahre enthält (DIN SPEC 91434 Anhang A).

Sollte die Solarfirma Eigentümer und/oder Pächter der überplanten Fläche werden, weise ich darauf hin, dass der landwirtschaftliche Bewirtschafter der Agri-Photovoltaik-Anlage für die Fläche nach GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) Betriebsprämie für landwirtschaftliche Betriebsinhaber nur erhalten kann, wenn er auch Pächter der Fläche ist. Mit dem Antrag auf Betriebsprämie ist ein Nachweis einzureichen, dass es sich um eine Agri-Photovoltaikanlage nach DIN SPEC 91434 oder DIN SPEC 91492 handelt. Hier sind im Vorfeld der Antragstellung auf Betriebsprämie Gespräche mit dem zuständigen Sachbearbeiter für Betriebsprämie im ALFF Altmark zu führen.

Abschließend weise ich nochmals darauf hin, dass das Nutzungskonzept, mit dem die Einhaltung der Anforderungen an Agri-PV Anlagen gemäß DIN SPEC 91434 oder DIN SPEC 91492 nachzuweisen sind, bereits in der Planungsphase vor dem Bau der Agri-Photovoltaikanlage erstellt werden muss (S. 9 der DINSPEC 91434 Punkt 4). Liegt dieser Nachweis nicht vor, handelt es sich nicht um eine Agri-Photovoltaikanlage nach DIN SPEC 91434 oder DIN SPEC 91492 als besondere Solaranlage nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 a, b, c bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 5 a, b, c EEG, sondern um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit den entsprechenden Prüfkriterien im Rahmen der Genehmigungsprüfung. Hinweisen möchte ich auch darauf, dass das ALFF für die Prüfung des Nutzungskonzeptes nicht zuständig ist. Daher wird empfohlen ein zertifiziertes Nutzungskonzept vorzulegen.

Sollte es sich bei der vorliegenden Photovoltaikanlage um eine Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC handeln, ist diese Stellungnahme aufgrund des fehlenden Nutzungsnachweise nicht abschließend. Eine erneute Beteiligung im weiteren Verfahren wird als notwendig erachtet.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Krumsieg